

# Standard-Dokumentation Metainformationen

(Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität)

zur

## Einkommensteuerstatistik

Diese Dokumentation gilt ab Berichtszeitraum:

**2009**

Diese Statistik war Gegenstand eines [Feedback-Gesprächs zur Qualität](#) am 21.11.2012

Bearbeitungsstand: **01.02.2021**



STATISTIK AUSTRIA  
Bundesanstalt Statistik Österreich  
A-1110 Wien, Guglgasse 13  
Tel.: +43-1-71128-0  
[www.statistik.at](http://www.statistik.at)

---

**Direktion Volkswirtschaft  
Bereich Steuerstatistik**

Ansprechperson:  
Bernhard Prinz

Tel. +43-1-71128-7524

E-Mail: [bernhard.prinz@statistik.gv.at](mailto:bernhard.prinz@statistik.gv.at)

# Inhaltsverzeichnis

<b>Executive Summary .....</b>	<b>3</b>
<b>1. Allgemeine Informationen.....</b>	<b>6</b>
1.1 Ziel und Zweck, Geschichte .....	6
1.2 Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber .....	7
1.3 Nutzerinnen und Nutzer .....	7
1.4 Rechtsgrundlage(n) .....	7
<b>2. Konzeption und Erstellung .....</b>	<b>8</b>
<b>2.1 Statistische Konzepte, Methodik .....</b>	<b>8</b>
2.1.1 Gegenstand der Statistik .....	8
2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten.....	8
2.1.3 Datenquellen, Abdeckung .....	8
2.1.4 Meldeeinheit/Respondentinnen und Respondenten .....	8
2.1.5 Erhebungsform .....	8
2.1.6 Erhebungstechnik/Datenübermittlung .....	8
2.1.7 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen) .....	8
2.1.8 Teilnahme an der Erhebung.....	9
2.1.9 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition .....	9
2.1.10 Verwendete Klassifikationen .....	14
2.1.11 Regionale Gliederung .....	15
<b>2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen .....</b>	<b>15</b>
2.2.1 Datenerfassung .....	15
2.2.2 Signierung (Codierung) .....	15
2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen .....	15
2.2.4 Imputation.....	16
2.2.5 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmodelle.....	16
<b>2.3 Publikation (Zugänglichkeit) .....</b>	<b>16</b>
2.3.1 Endgültige Ergebnisse .....	16
2.3.2 Behandlung vertraulicher Daten.....	17
<b>3. Qualität .....</b>	<b>17</b>
<b>3.1 Relevanz .....</b>	<b>17</b>
<b>3.2 Genauigkeit .....</b>	<b>17</b>
3.2.1 Nicht-stichprobenbedingte Effekte .....	17
3.2.1.1 Qualität der verwendeten Datenquellen.....	17
3.2.1.2 Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung) .....	17
3.2.1.3 Antwortausfall (Unit-Non Response, Item-Non Response) .....	18
3.2.1.4 Messfehler (Erfassungsfehler) .....	18
<b>3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit .....</b>	<b>18</b>
<b>3.4 Vergleichbarkeit .....</b>	<b>19</b>
3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit .....	19
3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit.....	19
<b>3.5 Kohärenz .....</b>	<b>19</b>
<b>4. Ausblick.....</b>	<b>19</b>

## Executive Summary

Die Einkommensteuerstatistik gibt Aufschluss über das Einkommen bzw. die Besteuerung natürlicher Personen, die der Einkommensteuerpflicht unterliegen (d.h. Personen, die – eventuell neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften – Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalerträgen oder sonstige Einkünfte haben). Weiters liefern die Auswertungen Basisdaten für steuerpolitische Entscheidungen und die daraus resultierenden legislativen Maßnahmen.

Der im Rahmen der Erstellung der Einkommensteuerstatistik erstellte authentische Einkommensteuerdatenbestand dient auch folgenden Verwendungszwecken:

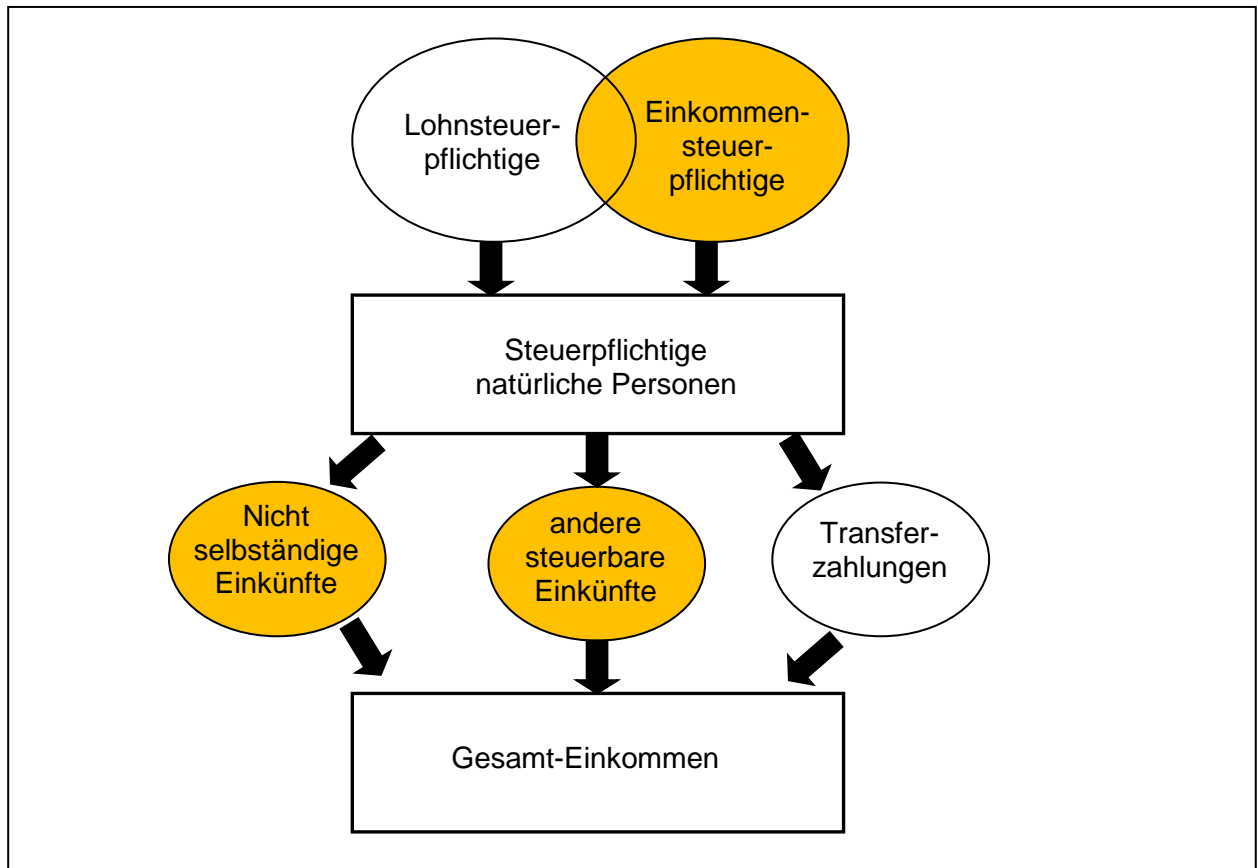
- Input für die Erstellung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG);
- Input für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auf regionaler Ebene – Festlegung der Förderungen im Rahmen der Regional- und Strukturpolitik der EU;
- Input für die Erstellung des Berichts über die durchschnittlichen Einkommen gemäß Art. 1 § 8 Abs. 4 des Bezugsbegrenzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997 (allgemeiner Einkommensbericht);
- Input für die Sozialstatistik;
- Input für die Qualitätssicherung von qualitativen Merkmalen (Abgleich mit anderen Datenquellen) bei der Registerzählung;
- Registerwartung ([Statistisches Unternehmensregister](#));
- Durch die Möglichkeit der Verknüpfung mit anderen Datenquellen wird der authentische Einkommensteuerdatenbestand innerhalb der Statistik Austria auch noch für weitere Statistiken als Input verwendet.

Die Einkommensteuerstatistik ist eine Sekundärstatistik und basiert auf Daten, die bei der Veranlagung zur Einkommensteuer von der Finanzverwaltung gespeichert werden.

Die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik werden jährlich im zweiten Quartal des dritten auf das Berichtsjahr folgenden Jahres publiziert. Die späte Fertigstellung dieser Statistik erklärt sich damit, dass es sich bei der Einkommensteuer um eine veranlagte Steuer handelt, wobei die Steuererklärungen bis sechs Monate nach Jahresende abgegeben werden sollten, und dann erst die Veranlagung beginnen kann. In der Praxis sind aber Erklärungen und damit auch Bescheide oft erst wesentlich später verfügbar, weil Steuerberater mit einer großen Anzahl von einkommensteuerpflichtigen Klienten auf Grund einer von der Finanzverwaltung bewilligten Ausnahmeregelung Einkommensteuererklärungen in Tranchen und die letzte Tranche erst am Ende des ersten Quartals des zweiten auf das Berichtsjahr folgenden Jahres abgeben müssen („Quotenregelung“). Die Analyse der in den letzten Jahren übernommenen Daten hat allerdings gezeigt, dass auch nach diesem Zeitpunkt noch relativ viele Veranlagungen erfolgen. Die Übernahme der Daten für die Erstellung der Einkommensteuerstatistik erfolgt daher erst gegen Ende des 3. Quartals des zweiten auf das Berichtsjahr folgenden Jahres, um weitestgehende Vollständigkeit der Daten zu gewährleisten.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik erfolgt in verschiedenen Medien der Statistik Austria in unterschiedlichem Umfang.

Die Einkommensteuerdaten als Teil des steuerstatistischen Systems für natürliche Personen:



Ein Großteil der Einkommensteuerpflichtigen bezieht auch lohnsteuerpflichtige Einkünfte; dies wird in der Grafik dargestellt.

<b>Einkommensteuerstatistik - Wichtigste Eckpunkte</b>	
<b>Gegenstand der Statistik</b>	Darstellung der Einkommen und der darauf entfallenen Steuern von natürlichen Personen, die der Einkommensteuerpflicht unterliegen
<b>Grundgesamtheit</b>	Alle Einkommensteuerbescheide einkommensteuerpflichtiger Personen für ein Kalenderjahr
<b>Statistiktyp</b>	Sekundärstatistik (Vollerhebung), basierend auf Administrativdaten
<b>Datenquellen/Erhebungsform</b>	Steuerdatenbanken des Bundesministeriums für Finanzen
<b>Berichtszeitraum bzw. Stichtag</b>	Kalenderjahr
<b>Periodizität</b>	Jährlich
<b>Teilnahme an der Erhebung (Primärstatistik)</b>	-
<b>Zentrale Rechtsgrundlagen</b>	<a href="#">BGBl. II Nr. 477/2020</a> : Verordnung des Bundesministers für Finanzen und der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend über die Statistik der Lohn-, Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuer sowie Transferzahlungen (Steuerstatistik-Verordnung)
<b>Tiefste regionale Gliederung</b>	Politische Bezirke
<b>Verfügbarkeit der Ergebnisse</b>	t + 28 Monate
<b>Sonstiges</b>	-

# 1. Allgemeine Informationen

## 1.1 Ziel und Zweck, Geschichte

Die Einkommensteuerstatistik gibt Aufschluss über das Einkommen bzw. die Besteuerung natürlicher Personen, die der Einkommensteuerpflicht unterliegen (d.h. Personen, die – eventuell neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften – Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalerträgen oder sonstige Einkünfte haben). Weiters liefern die Auswertungen Basisdaten für steuerpolitische Entscheidungen und die daraus resultierenden legislatischen Maßnahmen.

Der im Rahmen der Erstellung der Einkommensteuerstatistik erstellte authentische Einkommensteuerdatenbestand dient auch folgenden Verwendungszwecken:

- Input für die Erstellung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG);
- Input für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auf regionaler Ebene – Festlegung der Förderungen im Rahmen der Regional- und Strukturfondspolitik der EU;
- Input für die Erstellung des Berichts über die durchschnittlichen Einkommen gemäß Art. 1 § 8 Abs. 4 des Bezügebegrenzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997 (allgemeiner Einkommensbericht);
- Input für die Sozialstatistik;
- Input für die Abgestimmte Erwerbsstatistik und die Erwerbstätigen-Datenbank
- Input für die Qualitätssicherung von qualitativen Merkmalen (Abgleich mit anderen Datenquellen) bei der Registerzählung
- Registerwartung ([Statistisches Unternehmensregister](#));
- Durch die Möglichkeit der Verknüpfung mit anderen Datenquellen wird der authentische Einkommensteuerdatenbestand innerhalb der Statistik Austria auch noch für weitere Statistiken als Input verwendet

Beginnend mit dem Veranlagungsjahr 1948 wurden Einkommensteuerstatistiken erstellt. Die größte Umstellung der Besteuerung erfolgte im Jahr 1973, als die vorher übliche Haushaltsbesteuerung durch die bis heute gültige Individualbesteuerung abgelöst wurde. Die größte Steuertarifreform erfolgte im Jahr 1989 (Spitzensteuersatz von 62% auf 50% gesenkt) und 1992 wurde die Endbesteuerung für die meisten Kapitalerträge eingeführt, was zur Folge hatte, dass in der Einkommensteuerstatistik diese Einkunftsart von 142.000 Fällen auf 12.000 zurückging.

Weitere Steuerreformen gab es in den Jahren 1994, 2000, 2005 und 2009: Im Jahr 1994 wurde der allgemeine Absetzbetrag deutlich angehoben. Ab 2000 waren die ersten 50.000 Schilling steuerfrei, vorher wurden diese mit 10% besteuert. Weiters wurden die Grenzsteuersätze für alle Tarifstufen mit Ausnahme des Spitzensteuersatzes (50%) um 1% verringert. Bei der Steuerreform 2004/2005 wurde die Steuerfreigrenze von 3.640 € auf 10.000 € angehoben und die Anzahl der darüber liegenden Tarifstufen von vier auf drei verringert; dafür wurde aber der Eingangssteuersatz auf 38,3% angehoben. Im Jahr 2009 gab es eine Anhebung der Steuerfreigrenze auf 11.000 € und der Tarifstufengrenze, ab der der Spitzensteuersatz zur Anwendung kommt, von 51.000 € auf 60.000 € sowie eine Absenkung des Eingangssteuersatzes auf 36,5%.

2010 wurde der Gewinnfreibetrag eingeführt. Ab 2011 steht der Alleinverdienerabsetzbetrag nur noch Personen mit mindestens einem Kind zu.

Nach der Steuerreform 2016 gelangen nun Steuersätze in einer Bandbreite von 25% bis 55% zur Anwendung.

Für das Aufarbeitungsjahr 2018 ist auf eine Besonderheit hinzuweisen: Die Anzahl der gelieferten Bescheidaten für das Aufarbeitungsjahr 2018 lag deutlich unter der im Vergleich zu den Vorjahren erwarteten Anzahl von Fällen. Ausschlaggebend dafür war, dass die Finanzämter auf Grund COVID-19-bedingter Maßnahmen in den Monaten März bis Mai 2020 deutlich weniger Veranlagungen bearbeiteten als in den Jahren zuvor. Zusätzlich wurde die Frist für die Abgabe von Einkommensteuererklärungen von Steuerpflichtigen, die von Steuerberatern vertreten werden, auf 31.08.2020 verlängert. Da nicht zu erwarten war, dass der Rückstau an zu bearbeitenden Fällen in einem absehbaren Zeitraum aufgeholt werden würde, wurde entschieden, den Datenbestand für das Aufarbeitungsjahr 2018 mithilfe von Bescheidaten der Einkommensteueranmeldungen 2017 zu ergänzen. Hierzu wurden Steuerpflichtige gefiltert, die auf Grund anderer zur Verfügung stehender Daten (Beilagen zur Einkommensteuererklärung für 2018 bzw. 2019, Umsatzsteuervoranmeldungen 2018, Einkommensteuervorauszahlungen 2018) im Aufarbeitungsjahr 2018 nachweislich wirtschaftlich aktiv waren, aber für die zum Zeitpunkt der Datenübernahme vom Bundesministerium für Finanzen noch keine Bescheidaten vorlagen. Insgesamt wurden bei einer Gesamtmasse von 1.019.420 Veranlagungsfällen 31.531 Veranlagungsfälle mit Bescheidaten aus dem Jahr 2017 ergänzt. Der Vollständigkeitsgrad sollte somit den Vorjahren entsprechen und bei rund 95% liegen.

## 1.2 Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber

Angeordnet im Sinne des § 4. (1) [Bundesstatistikgesetz 2000](#) (vgl. Rechtsgrundlage(n) w. u.).

Fachlich zuständiges Ministerium: Bundesministerium für Finanzen.

## 1.3 Nutzerinnen und Nutzer

### Nationale Institutionen:

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerien
- Interessenvertretungen (z.B. Sozialpartner, Kammern, Standesvertretungen, etc.)
- Oesterreichische Nationalbank
- Österreichischer Rechnungshof
- Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden)
- Statistik Austria (interne Nutzerinnen und Nutzer)
- Wirtschaftsforschungsinstitute

### Sonstige Nutzerinnen und Nutzer:

- Medien
- Bildungseinrichtungen
- Forschungseinrichtungen
- Unternehmen
- Allgemeine Öffentlichkeit

## 1.4 Rechtsgrundlage(n)

Nationale Rechtsgrundlagen:

[BGBl. II Nr. 477/2020:](#)

Verordnung des Bundesministers für Finanzen und der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend über die Statistik der Lohn-, Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuer sowie Transferzahlungen (Steuerstatistik-Verordnung).

## 2. Konzeption und Erstellung

### 2.1 Statistische Konzepte, Methodik

#### 2.1.1 Gegenstand der Statistik

Darstellung der Einkommen und der darauf entfallenen Steuern einkommensteuerpflichtiger Personen.

#### 2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten

Die **Beobachtungseinheiten** bzw. **Darstellungseinheiten** der Einkommensteuerstatistik sind alle natürlichen Personen, die eine Einkommensteuererklärung abzugeben hatten. Die **Erhebungseinheiten** der Einkommensteuerstatistik sind alle für das betreffende Berichtsjahr ergangenen Einkommensteuerbescheide.

#### 2.1.3 Datenquellen, Abdeckung

Grunddaten<sup>1</sup>- und Einkommensteuerdatenbank des Bundesministeriums für Finanzen. Jährlich erfolgt daraus eine Daten-Lieferung an die Statistik Austria.

Die Einkommensteuererklärungen müssten eigentlich bis spätestens Ende Juni des Folgejahres an die Finanzverwaltung übermittelt werden. In der Praxis sind aber Erklärungen und damit auch Bescheide oft erst wesentlich später verfügbar, weil Steuerberater mit einer großen Anzahl von einkommensteuerpflichtigen Klienten auf Grund einer von der Finanzverwaltung bewilligten Ausnahmeregelung („Quotenregelung“) Einkommensteuererklärungen in Tranchen und die letzte Tranche erst am Ende des ersten Quartals des zweiten auf das Berichtsjahr folgenden Jahres abgeben müssen. Die Analyse der in den letzten Jahren übernommenen Daten hat allerdings zusätzlich gezeigt, dass auch nach diesem Zeitpunkt noch relativ viele Veranlagungen erfolgen. Die Übernahme der Daten für die Erstellung der Einkommensteuerstatistik erfolgt daher erst gegen Ende des 3. Quartals des zweiten auf das Berichtsjahr folgenden Jahres, um weitestgehende Vollständigkeit der Daten zu gewährleisten.

#### 2.1.4 Meldeeinheit/Respondentinnen und Respondenten

Bundesministerium für Finanzen.

#### 2.1.5 Erhebungsform

Vollerhebung.

#### 2.1.6 Erhebungstechnik/Datenübermittlung

Vom Bundesministerium für Finanzen über das Bundesrechenzentrum elektronisch übermittelte Einkommensteuerdaten.

#### 2.1.7 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen)

Keine Primärerhebung, daher kein Erhebungsbogen der Statistik Austria; diese Sekundärstatistik basiert auf Daten der Einkommensteuererklärungen und Einkommensteuerbescheide.

Siehe: [Einkommensteuererklärung](#).

---

<sup>1</sup> Die Steuer-Grunddaten sind ein Datenbestand mit den Stammdaten jener Steuerpflichtigen, für die eine Veranlagung (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer-, Einkommen-, Umsatz- oder Körperschaftsteuer-Veranlagung) durchgeführt wird.



## 2.1.8 Teilnahme an der Erhebung

Unbeschränkt Steuerpflichtige (d.h. mit Wohnsitz in Österreich) haben laut § 42 EStG 1988 eine Steuererklärung abzugeben:

1. wenn sie vom Finanzamt dazu aufgefordert werden, oder
2. wenn das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb besteht und der Gewinn aufgrund eines Betriebsvermögensvergleiches zu ermitteln ist, oder
3. wenn das Einkommen, in dem keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, mehr als 11.000 € beträgt. Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, besteht Erklärungspflicht nur dann, wenn das zu veranlagende Einkommen mehr als 12.000 € beträgt und der Steuerpflichtige andere als lohnsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 730 € bezieht.

Beschränkt Steuerpflichtige (d.h. Wohnsitz nicht in Österreich) haben laut § 42 EStG 1988 eine Steuererklärung über ihre inländischen Einkünfte abzugeben:

1. bei Vorliegen der oben angeführten Punkte 1 oder 2 oder
2. wenn die gesamten inländischen Einkünfte mehr als 2.000 € betragen.

Das Bundesministerium für Finanzen ist verpflichtet, die Daten der Einkommensteuerveranlagungen der Statistik Austria zur Verfügung zu stellen. (laut § 6 Steuerstatistikverordnung, [BGBl. II Nr. 477/2020](#)).

## 2.1.9 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition

Nachstehend sind die für die Erstellung der Einkommensteuerstatistik-Tabellen verwendeten Merkmale angeführt:

### a) REGIONALE ZUORDNUNG

- Bundesland
- Politischer Bezirk
- NUTS-Gliederung

Basis für die regionale Zuordnung ist der Wohnort der Einkommensteuerpflichtigen.

Für die Erstellung der Einkommensteuerstatistiken 1997 bis 2011 wurde die von der Finanzverwaltung vergebene Gemeindegrenznummer für die regionale Zuordnung herangezogen. Ab der Einkommensteuerstatistik 2012 wird die Gemeindegrenznummer durch Verknüpfung mit Daten aus der Wanderungsstatistik bzw. dem Zentralen Melderegister über das nun verfügbare bPK AS (bereichsspezifisches Personenkennzeichen – Amtliche Statistik) ermittelt. Dadurch kam es zu leichten Verschiebungen bei der Regionalzuordnung im Vergleich zu der bis zur Einkommensteuerstatistik 2011 verwendeten Vorgangsweise.

Ab dem Berichtsjahr 2005 wurde in den regionalen Gliederungen die Ausprägung „Ausland“ für beschränkt Steuerpflichtige aufgenommen. Bis zum Veranlagungsjahr 2004 wurden diese im Ausland wohnenden Steuerpflichtigen dem Standort des veranlagenden Finanzamtes zugeordnet.

Ab dem Berichtsjahr 2011 wurde für die regionale Gliederung der Einkommensteuerdaten der Gebietsstand ab 1.1.2013 (nach der Zusammenlegung Politischer Bezirke in der Steiermark) verwendet, weil dieser zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Einkommensteuerstatistik 2011 im Jahr 2014 schon gültig war. Ab dem Berichtsjahr 2015 wird der Gebietsstand ab 1.1.2015 (nach Zusammenlegung von Gemeinden in der Steiermark) verwendet.

Ab dem Berichtsjahr 2017 wird für die regionale Gliederung der Einkommensteuerdaten der Gebietsstand ab 1.1.2017 (nach Auflösung des Politischen Bezirkes „Wien-Umgebung“) verwendet.

Im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraumes und des Beitritts zur Europäischen Union wurde Österreich in Anlehnung an eine entsprechende Gliederung der EU-Staaten in NUTS-Einheiten (NUTS = "Nomenclature des unités territoriales statistiques", zu deutsch "Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik") auf drei hierarchischen Ebenen gegliedert. Die drei Einheiten der Ebene NUTS 1, das sind OST-, SÜD- und WESTÖSTERREICH, ergeben sich aus Zusammenfassungen von Ländern, die Ebene NUTS 2 ist mit den neun Bundesländern identisch, die 35 Einheiten der Ebene NUTS 3 ergeben sich durch Zusammenfassung von Politischen Bezirken bzw. Gerichtsbezirken.

b) GESCHLECHT

Das Merkmal „Geschlecht“ ist zwar in den Steuer-Grunddaten vorgesehen, aber nur bei rund 96% der veranlagten Personen vergeben. Durch Verknüpfung mit auf Daten des Zentralen Melderegisters basierenden Bevölkerungsstatistikdaten wird das Merkmal „Geschlecht“ endgültig besetzt, d.h. fehlende Merkmalswerte ergänzt.

c) ALTER

d) SCHWERPUNKT

Für Vergleichszwecke wurden in einigen Tabellen die Veranlagungsfälle nach ihren schwerpunktmäßigen Einkünften gegliedert, wobei in den Tabellen die Schwerpunkte mit Kennziffern bezeichnet sind. Schwerpunktmäßige Einkünfte sind die jeweils höchsten Absolutbeträge. Die einzelnen Kennziffern (1 - 14) haben folgende Bedeutung:

- 1 Fälle mit alleinigen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft;
- 2 Fälle mit schwerpunktmäßigen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft mit ausschließlich Nichtarbeitseinkünften (Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte);
- 3 Fälle mit schwerpunktmäßigen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft mit anderen Arbeitseinkünften (selbständige Arbeit, Gewerbebetrieb, nichtselbständige Arbeit) und gegebenenfalls Nichtarbeitseinkünften;
- 4 Fälle mit alleinigen Einkünften aus selbständiger Arbeit;
- 5 Fälle mit schwerpunktmäßigen Einkünften aus selbständiger Arbeit mit ausschließlich Nichtarbeitseinkünften;
- 6 Fälle mit schwerpunktmäßigen Einkünften aus selbständiger Arbeit mit anderen Arbeitseinkünften und gegebenenfalls Nichtarbeitseinkünften;
- 7 Fälle mit alleinigen Einkünften aus Gewerbebetrieb;
- 8 Fälle mit schwerpunktmäßigen Einkünften aus Gewerbebetrieb mit ausschließlich Nichtarbeitseinkünften;
- 9 Fälle mit schwerpunktmäßigen Einkünften aus Gewerbebetrieb mit anderen Arbeitseinkünften und gegebenenfalls Nichtarbeitseinkünften;
- 10 Fälle mit alleinigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit;
- 11 Fälle mit schwerpunktmäßigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit mit ausschließlich Nichtarbeitseinkünften;
- 12 Fälle mit schwerpunktmäßigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit mit anderen Arbeitseinkünften und gegebenenfalls Nichtarbeitseinkünften;
- 13 Fälle mit alleinigen Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und/oder sonstigen Einkünften;
- 14 Fälle mit schwerpunktmäßigen Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung oder sonstigen Einkünften mit Arbeits- und/oder anderen Nichtarbeitseinkünften.

## e) EINKUNFTSARTEN

Einkünfte bzw. Verluste aus:

- Land- und Forstwirtschaft
- Selbständiger Arbeit
- Gewerbebetrieb
- Nichtselbständiger Arbeit (nicht der Bruttobezug, sondern nur die Bemessungsgrundlage für die Tarifbesteuerung)
- Kapitalvermögen
- Vermietung und Verpachtung
- Sonstigen Einkünften

Die einzelnen Einkunftsarten werden nicht um den gegebenenfalls zu berücksichtigenden Freibetrag gem. § 41 und um verrechenbare Verluste der Vorjahre reduziert bzw. um nicht-ausgleichsfähige Verluste vermehrt dargestellt, weil die genannten Beträge erst bei Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte berücksichtigt werden.

Bei den Einkunftsarten Land- und Forstwirtschaft, Selbständige Arbeit oder Gewerbebetrieb wird ein Gewinnfreibetrag von bis zu 3.900 € (13% von 30.000 €) automatisch bei der jeweiligen Einkunftsart abgezogen, wenn ein entsprechend hoher Gewinn vorliegt. Zusätzlich kann ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden. Ab der Veranlagung 2013 gilt Folgendes: Bis zu einer Bemessungsgrundlage von EUR 175.000 beträgt der Gewinnfreibetrag 13%. Wird dieser Betrag überschritten, steht für die nächsten EUR 175.000 ein Freibetrag von 7% und für weitere EUR 230.000 ein Freibetrag von 4,5% zu. Ab einer Bemessungsgrundlage von EUR 580.000 steht kein Gewinnfreibetrag mehr zu. Insgesamt kann daher ein Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag + investitionsbedingter Freibetrag) höchstens im Maximalausmaß von 45.350 € geltend gemacht werden. Beide Freibeträge sind als eigenes Merkmal in den Einkommensteuer-Bescheiddaten nicht vorhanden. Die betroffenen Einkunftsarten, der Gesamtbetrag der Einkünfte und das zu versteuernde Einkommen werden daher in der Einkommensteuerstatistik um die Gewinnfreibeträge gekürzt dargestellt.

Neben den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit werden auch die dazugehörigen Bruttobezüge gesondert tabelliert.

## f) VERANLAGUNGSFREIBETRAG gem. § 41 Abs. 3

Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, ist von den anderen Einkünften ein Veranlagungsfreibetrag bis zu 730 € abzuziehen. Dies gilt nicht für Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27a Abs. 1. Der Freibetrag vermindert sich um jenen Betrag, um den die anderen Einkünfte 730 € übersteigen.

## g) NICHTAUSGLEICHSFÄHIGE VERLUSTE BZW. VERRECHENBARE VERLUSTE DER VORJAHRE

Entsteht oder erhöht sich durch gewinnmindernd geltend gemachte Investitionsfreibeträge ein Verlust, so ist der Verlust insoweit weder ausgleichs- noch vortragsfähig. Ein solcher Verlust ist mit späteren Gewinnen (Gewinnanteilen) aus diesem Betrieb frühestmöglich zu verrechnen.

## h) GESAMTBETRAG DER EINKÜNFTE

Der Gesamtbetrag der Einkünfte ergibt sich aus der Summe der einzelnen positiven und/oder negativen Einkünfte reduziert um den Gewinnfreibetrag, den Veranlagungsfreibetrag und um verrechenbare Verluste der Vorjahre und vermehrt um nicht ausgleichsfähige Verluste.

i) **SONDERAUSGABEN**

Vom Gesamtbetrag der Einkünfte sind die im § 18 taxativ aufgezählten Sonderausgaben abzuziehen.

Hinsichtlich ihrer steuerlichen Auswirkung gliedern sich die Sonderausgaben in zwei Gruppen, nämlich in solche, die nur innerhalb eines gemeinsamen Höchstbetrages abzugsfähig sind und in solche, die einzeln teils mit einem Höchstbetrag oder in vollem Umfang zum Abzug zugelassen sind.

Sonderausgaben mit einem gemeinsamen Höchstbetrag sind:

Lebensversicherungsprämien und freiwillige Höherversicherungen im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung, übrige freiwillige Beträge und Prämien für Kranken- und Unfallversicherungen, Pensions- und Sterbekassen,

Beträge zur Schaffung und Errichtung von Wohnraum,

Beträge zur Sanierung von Wohnraum,

Aufwendungen für den Erwerb von Genussscheinen und jungen Aktien (nur bis 2010).

Der gemeinsame Höchstbetrag von 2.920 € erhöht sich um weitere 2.920 €, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrag zusteht und um weitere 1.460 € bei mindestens 3 Kindern. Ein Viertel des sich ergebenden Betrages ist sodann als Sonderausgaben absetzbar.

Für die Sonderausgaben mit gemeinsamem Höchstbetrag steht ohne besonderen Nachweis ein Pauschbetrag von 60 € jährlich zur Verfügung.

Beträgt der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 36.400 €, so vermindern sich das Sonderausgabenviertel und der Pauschbetrag gleichmäßig in einem solchen Ausmaß, dass sich bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 60.000 € kein absetzbarer Betrag mehr ergibt.

Durch die Kürzung auf einen gemeinsamen Höchstbetrag ist es nicht mehr möglich, diese Sonderausgaben einzeln darzustellen.

Ohne Berücksichtigung des Sonderausgabenpauschbetrages sind weiters abzuziehen:

Renten und dauernde Lasten sowie freiwillige Weiterversicherungen,

Kirchenbeitragszahlungen bis 400 €,

Steuerberatungskosten,

Spenden an humanitäre Einrichtungen und Zuwendungen für Forschungs- und Lehraufgaben, Museen und dgl.,

Verlustabzug

j) **AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN UND SANIERUNGSGEWINN**

Aufwendungen nach Abzug des Selbstbehaltes gem. § 34 Abs. 4,

Aufwendungen ohne Selbstbehalt gem. § 34 Abs. 6, 8 und 9

Kinderfreibeträge gem. § 106a

Aufwendungen und Freibeträge wegen Behinderung gem. § 35,

Freibetrag wegen Behinderung gem. § 105

k) **ZU VERSTEUERNDES EINKOMMEN**

Der Gesamtbetrag der Einkünfte – gekürzt um die Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen – ergibt das zu versteuernde Einkommen.

l) **BEMESSUNGSARTEN**

nach den Tarifbestimmungen des § 33,

nach Tarifbestimmungen und oder nur ermäßigten Steuersätzen gem. §§ 24, 37 und 38,

Grenzgänger (gem. § 16 Abs. 1 Z 4) nach Tarifbestimmungen,  
Grenzgänger nach Tarifbestimmungen und mit Progressionsvorbehalt,  
mit Progressionsvorbehalt mit oder ohne ermäßigte Steuersätze,  
beschränkt Steuerpflichtige im Sinne des § 102 und in Verbindung mit ermäßigten Steuersätzen.

m) **STEUERABSETZBETRÄGE**

Die vom Gesetzgeber vorgesehenen Steuerabsetzbeträge werden gesondert erhoben. Es sind dies:

Alleinverdienerabsetzbetrag (ab 2011 nur noch mit mindestens einem Kind)

Alleinerzieherabsetzbetrag

Verkehrsabsetzbetrag

Arbeitnehmerabsetzbetrag oder Grenzgängerabsetzbetrag werden ab der Veranlagung 2016 in den Verkehrsabsetzbetrag integriert.

Pensionistenabsetzbetrag

Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag (ab 2011)

Unterhaltsabsetzbetrag

n) **FESTGESETZTE EINKOMMENSTEUER**

Die Steuer laut Tarif, gekürzt um zustehende Absetzbeträge und ergänzt um allfällige Steuern mit festen Steuersätzen, ergibt die festgesetzte Einkommensteuer. Einkünfte, die mit festen Steuersätzen besteuert werden, sind nicht im zu versteuernden Einkommen eingerechnet und führen daher auch zu keiner Tarifsteuer; wegen der dafür anfallenden Steuer mit festem Steuersatz ist es aber möglich, dass auch Nullfälle (d.h. Tarifsteuer = 0) eine festgesetzte Einkommensteuer größer als null aufweisen können.

o) **ANGERECHNETE LOHNSTEUER**

Bei einer Einkommensteuerveranlagung wird die bereits entrichtete Lohnsteuer auf die festgesetzte Einkommensteuer angerechnet.

p) **ANGERECHNETE AUSLÄNDISCHE STEUERN; KAPITALERTRAGSTEUER**

Auch ausländische Steuern und die Kapitalertragsteuer werden bei der Festsetzung der Einkommensteuer berücksichtigt.

q) **EINKOMMENSTEUER; ABGABENSCHULD / GUTSCHRIFT**

Hier werden die aus der festgesetzten Einkommensteuer unter Berücksichtigung von allfälligen Anrechnungsbeträgen resultierenden Steuervorschreibungen erfasst. In Fällen, in denen die festgesetzte Einkommensteuer kleiner ist als die Anrechnungsbeträge, ergibt sich ein steuerliches Guthaben, das in den Tabellen gesondert dargestellt wird.

r) **SONSTIGE STEUERMERKMALE**

- Wiederkehrende Bezüge gem. § 29
- Ausländische Progressionseinkünfte gem. § 33
- Bemessungsgrundlage für den Hälfstesteuersatz gem. § 11a bzw. § 37 und § 38
- Vom Arbeitgeber nicht berücksichtigte Werbungskosten gem. § 16
- Kinderfreibeträge gem. § 106a
- Bemessungsgrundlage für den Durchschnittssteuersatz gem. § 33
- Steuer von ausländischen Kapitalerträgen gem. § 27

Die bis zum Erhebungsjahr 2005 in den Tabellen ausgewiesenen Forschungsfreibeträge, Übertragungsrücklagen, Bildungsfreibeträge und die Vorsorge für Abfertigungen werden auf Wunsch der Finanzverwaltung nicht mehr ausgewiesen, da sie nur zum Teil in den Einkommensteuerdaten enthalten sind bzw. waren. Diese den Gewinn reduzierenden Beträge werden nämlich bei Personengesellschaften bereits bei der Gewinnfestsetzung berücksichtigt und scheinen daher bei der Veranlagung der an der Personengesellschaft beteiligten Personen nicht mehr auf.

Zum besseren Verständnis des Zusammenhangs zwischen den wichtigsten quantitativen Merkmalen der Einkommensteuerstatistik soll das folgende **Berechnungsschema** - in vereinfachter Form dargestellt - dienen:

#### **Einkünfte (bzw. Verluste) aus**

- Land- und Forstwirtschaft
- + selbständiger Arbeit
- + Gewerbebetrieb
- Gewinnfreibetrag
- + nichtselbständiger Arbeit
- + Kapitalvermögen
- + Vermietung und Verpachtung
- + sonstigen Einkünften
- Freibetrag gemäß § 41<sup>2</sup>
- + nichtausgleichsfähige Verluste
- verrechenbare Verluste der Vorjahre
- = **Gesamtbetrag der Einkünfte**
- Sonderausgaben (§ 18)
- außergewöhnliche Belastungen (§ 34)
- = **zu versteuerndes Einkommen**  
(als Steuerbemessungsgrundlage)

Daraus ergibt sich die Steuerschuld im Regelfall wie folgt:

#### **Einkommensteuer nach Tarif (§ 33)**

- Absetzbeträge:
  - Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag
  - Unterhaltsabsetzbetrag (je nach Anzahl der Kinder)
  - Verkehrsabsetzbetrag (nur für Arbeitnehmer)
  - oder
  - (erhöhter) Pensionistenabsetzbetrag
- + eventuelle Zuschläge (z.B. Steuer nach festen Sätzen)
- = **festgesetzte Einkommensteuer**
  - Abzüge (z.B. bereits bezahlte angerechnete Lohnsteuer,
  - Kapitalertragsteuer etc.)
- = **Abgabenschuld oder Gutschrift**

### **2.1.10 Verwendete Klassifikationen**

**NUTS** (= „*Nomenclature des unités territoriales statistiques*“, auf deutsch: „Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik“).

Diese Klassifikation wird – zusätzlich zur Gliederung nach Bundesländern und Politischen Bezirken – für die regionale Zuordnung der Steuerpflichtigen nach ihrem Wohnort verwendet (siehe unten).

---

<sup>2</sup> Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, so steht für die anderen Einkunftsarten insgesamt ein Veranlagungsfreibetrag von bis zu 730 € (mit einer Einschleifregelung) zu.

## ÖNACE 2008 (Systematik der Wirtschaftstätigkeiten)

Die ÖNACE 1995 wurde für die Branchenzuordnung der Einkommensteuerepflichtigen – und damit auch für die Zuordnung ihrer Einkommen zu Branchen – bis zum Veranlagungsjahr 2001 verwendet. Ab dem Veranlagungsjahr 2002 wurde die ÖNACE 2003 verwendet und ab dem Berichtsjahr 2008 die ÖNACE 2008. Als Quelle für die ÖNACE-Zuordnung eines Steuerpflichtigen steht – allerdings nur in etwa 81% der Fälle – ein von der Finanzverwaltung vergebener ÖNACE-Code und in vielen Fällen – wenn der Steuerpflichtige auch als Einheit im [Statistischen Unternehmensregister](#) enthalten und der Konnex zu den Steuerdaten hergestellt ist – auch ein ÖNACE-Code aus dem Unternehmensregister zur Verfügung. Durch die Verwendung beider Quellen für die ÖNACE-Zuordnung, wobei bei differierenden ÖNACE-Codes jener aus dem Unternehmensregister übernommen wird, kann der Vollzähligkeitsgrad der ÖNACE-Zuordnung auf rund 91% erhöht werden.

### **2.1.11 Regionale Gliederung**

Tiefste regionale Gliederung: Politische Bezirke (ab dem Berichtsjahr 2011: Berücksichtigung der Bezirks-Zusammenlegungen in der Steiermark mit Stand 1.1.2013 und ab dem Berichtsjahr 2015: Berücksichtigung der Gemeinde-Zusammenlegungen in der Steiermark mit Stand 1.1.2015); weiters Gliederung nach Bundesländern und NUTS. Für die regionale Zuordnung wird der **Wohnort** der Steuerpflichtigen verwendet. Für die Erstellung der Einkommensteuerstatistiken 1997 bis 2011 wurde die von der Finanzverwaltung vergebene Gemeindekennziffer für die regionale Zuordnung herangezogen. Ab der Einkommensteuerstatistik 2012 wird die Gemeindekennziffer durch Verknüpfung mit Daten aus der Wanderungsstatistik bzw. dem Zentralen Melderegister über das nun verfügbare bPK AS (bereichsspezifisches Personenkennzeichen – Amtliche Statistik) ermittelt. Dadurch kam es zu leichten Verschiebungen bei der Regionalzuordnung im Vergleich zu der bis zur Einkommensteuerstatistik 2011 verwendeten Vorgangsweise.

## **2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen**

### **2.2.1 Datenerfassung**

Keine Datenerfassung in der Statistik Austria, da Übernahme von elektronisch ermittelten Daten.

### **2.2.2 Signierung (Codierung)**

Die Merkmalswerte für die regionale Zuordnung auf Basis des Wohnortes (Gemeinde, Politischer Bezirk, Bundesland, NUTS) werden, wenn keine Information über die Gemeinde des Wohnortes in den Daten aus der Wanderungsstatistik bzw. dem Zentralen Melderegister verfügbar ist, aus den Steuer-Grunddaten mit Hilfe einer Tabelle, in der jede Postleitzahl einem Merkmalswert dieser Gliederungsmerkmale zugeordnet ist, aus der Postleitzahl abgeleitet.

### **2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen**

Die vom Bundesrechenzentrum erhaltenen Einkommensteuerdaten sind inhaltlich im Hinblick auf die Steuerfestsetzung geprüft. Bei Feldern und Beträgen, die nicht direkt der Steuerfestsetzung dienen, sind jedoch fehlerhafte Daten möglich. Qualitativ nicht immer gut – oftmals auch unvollständig – sind Angaben zu Geschlecht, Alter, regionaler Zuordnung wie Postleitzahl und Gemeindekennziffer, Alleinverdiener(-erzieher)absetzbetrag und Anzahl der Kinder.

Die Plausibilitätsprüfung umfasst folgende Schritte: Prüfung der qualitativen Merkmale (Alter, Anzahl der Kinder, ÖNACE, regionale Zuordnung, gegenseitiger Ausschluss von Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag), Durchrechnung des Einkommensteuerfalles bezüglich der wichtigsten Merkmale. Die Beträgsfelder werden geprüft, ob sie einen plausiblen Höchstbetrag überschreiten.

Im Rahmen der Prüfung der Ergebnisse für ein bestimmtes Berichtsjahr werden diese mit den Vorjahresergebnissen in Beziehung gesetzt und Abweichungen, die ein „normales“ Ausmaß (d.h. mehr als 10%) überschreiten, dahingehend untersucht, ob es dafür plausible Gründe, z.B. infolge geänderter Rechtsgrundlagen, gibt.

## 2.2.4 Imputation

Siehe Abschnitt 1.1, letzter Absatz.

## 2.2.5 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmodelle

Nach Durchführung der Plausibilitätsprüfung ist die Datenaufbereitung abgeschlossen; das Ergebnis ist der authentische Datenbestand, der die Basis für die Datenauswertung (Tabellierung) bildet.

## 2.3 Publikation (Zugänglichkeit)

### 2.3.1 Endgültige Ergebnisse

Bis zum 2. Quartal des auf das Berichtsjahr drittfolgenden Jahres.

Die Daten aus der Einkommensteuerstatistik werden in verschiedenen Medien der Statistik Austria in unterschiedlichem Umfang veröffentlicht:

#### Internet

Auf der Website der Statistik Austria werden folgende Informationen zur [Einkommensteuerstatistik](#) angeboten:

- Ein kurzer Überblick sowie einige Tabellen
- Eine Kurzbeschreibung des Inhalts der Publikation „Statistik der Einkommensteuer 2016“
- Die Publikation „Statistik der Einkommensteuer 2016“ als PDF-Dokument
- Die im [Statistischen Jahrbuch Österreichs](#) (Kapitel 34) enthaltenen Informationen

#### Statistische Nachrichten

In den Statistischen Nachrichten werden nach dem Vorliegen der Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik diese einem großen Kreis von Benutzern zur Kenntnis gebracht. Neben einer übersichtlichen tabellarischen Aufbereitung werden die wichtigsten Ergebnisse auch ausführlich kommentiert.

#### Publikationen

Detailergebnisse für die Einkommensteuerstatistik erscheinen in der Publikation „[Statistik der Einkommensteuer 20xx](#)“. In dieser Printpublikation sind alle Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik in Tabellenform enthalten. Der Textteil enthält umfangreiche Information zur Methodik sowie eine Beschreibung der Erhebung, der Merkmalsdefinitionen und der Aufarbeitung. Die wichtigsten Ergebnisse werden umfassend kommentiert sowie mittels Tabellen und Grafiken dargestellt.

#### Statistisches Jahrbuch Österreichs (Kapitel 33)

Hauptergebnisse werden im Statistischen Jahrbuch Österreichs veröffentlicht, wobei auch Hintergrundinformationen sowie Grafiken und Tabellen präsentiert werden.

#### Datenbank STATcube

Die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik werden in die Datenbank STATcube eingelagert. Für externe Benutzerinnen und Benutzer ist ein Teil der Daten gratis, in tieferer Gliederung sind die Daten kostenpflichtig.

#### Sonderauswertungen

Wenn mit den Darstellungen der Daten in den beschriebenen Publikationsmedien nicht das Auslangen gefunden werden kann, können zur Erfüllung spezieller Kundenwünsche kostenpflichtige Sonderauswertungen erstellt werden.



Für das richtige Verständnis der Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik müssen auch Hintergrundinformationen in verständlicher Form bereitgestellt werden. Die umfangreichsten Informationen werden im Textteil der Printpublikation veröffentlicht. Der Benutzer bzw. die Benutzerin findet dort unter anderem folgende Detailinformationen:

- Rechtsgrundlagen
- Steuerrechtliche Begriffe
- Beschreibung der Erhebungsmerkmale
- Vorgangsweise bei der Aufarbeitung der Daten
- Methodische Hinweise
- Hinweise zur Gliederung der Ergebnisse

### **2.3.2 Behandlung vertraulicher Daten**

Wegen der großen Anzahl der Einkommensteuerpflichtigen und der in den Tabellen verwendeten nicht zu feinen Gliederungen ist der Datenschutz (keine Weitergabe von Daten über weniger als 3 Personen) im Allgemeinen gewährleistet. In Einzelfällen sind Merkmalswerte zur Gewährleistung der Geheimhaltung zusammengefasst bzw. geheim zu haltende Einzelwerte mit „G“ maskiert.

Die Geheimhaltungsbestimmungen für Daten, die im Bundesstatistikgesetz §19 Abs. (2) und (3) geregelt sind, werden strikt eingehalten.

## **3. Qualität**

### **3.1 Relevanz**

Die Statistik der Einkommensteuer bildet einen wichtigen Baustein für die Analyse der Einkommensverteilung und der Besteuerung in der österreichischen Bevölkerung.

Weiters ergeben sich aus der Fülle des Datenmaterials neben den publizierten Ergebnissen mannigfaltige Auswertungs- und Verwendungsmöglichkeiten (siehe Abschnitt 1.1). Die Einkommensteuerstatistik hat – durch die Möglichkeit der Verknüpfung mit anderen Datenquellen – ein hohes Analysepotential.

Die in der Publikation „Statistik der Einkommensteuer 20xx“ enthaltenen Tabellen wurden nach Rücksprache mit dem BMF im Hinblick auf eine möglichst weitgehende Abdeckung des Merkmalsraums und damit auch möglicher Anforderungen von Benutzern und Benutzerinnen konzipiert.

### **3.2 Genauigkeit**

#### **3.2.1 Nicht-stichprobenbedingte Effekte**

##### **3.2.1.1 Qualität der verwendeten Datenquellen**

Vergleiche Punkt 2.2.3; Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen.

##### **3.2.1.2 Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung)**

Systematische Fehler (Grundlagenfehler):

Land- und Forstwirte sind in der Einkommensteuerstatistik bestenfalls zu einem Drittel vertreten, da die Finanzverwaltung keine Veranlagung durchführt, wenn keine Steuereinkünfte zu erwarten sind (Verwaltungsvereinfachung).

Einkünfte aus Kapitalvermögen sind prinzipiell durch die Kapitalertragsteuer endbesteuert und sind daher bei der Einkommensteuerveranlagung nur dann vorhanden, wenn kein Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen werden konnte (manche ausländische Kapitaleinkünfte) oder wenn ein Steuerpflichtiger die Kapitalertragsteuer – ganz oder teilweise – zurückfordern kann. Dies ist dann der Fall, wenn sich bei der Besteuerung seines gesamten Einkommens keine Einkommensteuer oder ein niedriger Prozentsatz als für die mit 25% bzw. 27,5% besteuerten Kapitaleinkünfte ergibt.

Regionale Zuordnung: Für die Zuordnung ist die Gemeindekennzahl maßgeblich. Falls die Gemeindekennzahl nicht durch Verknüpfung mit Daten aus der Wanderungsstatistik bzw. dem Zentralen Melderegister oder aus den Daten der Finanzverwaltung ermittelt werden kann, wird die regionale Zuordnung zu einer Gemeinde auf Grund der Postleitzahl vorgenommen. Da nicht alle Postleitzahlen eindeutig einer Gemeinde zugeordnet sind und für solche „mehrdeutige“ Postleitzahlen die Zuordnung (nur) zu jener Gemeinde erfolgt, in der sich die Postfiliale befindet, kann es auf der Gemeinde-Ebene zu Verzerrungen bei der regionalen Zuordnung kommen. Deren Auswirkungen ab der Ebene der Politischen Bezirke sind jedoch vernachlässigbar.

### **3.2.1.3 Antwortausfall (Unit-Non Response, Item-Non Response)**

#### Unit-Non Response:

Die Einkommensteuer ist eine veranlagte Steuer, wobei die Steuererklärungen sechs Monate nach Jahresende abgegeben werden sollten, und dann erst die Veranlagung beginnen kann; in der Praxis sind aber Erklärungen und damit auch Bescheide oft erst wesentlich später verfügbar. Die Übernahme der Daten für die Erstellung der Einkommensteuerstatistik erfolgt im 3. Quartal des zweiten auf das Berichtsjahr folgenden Jahres. Dies hat vor allem den Zweck, die weitestgehende Vollständigkeit bei „Großfällen“ zu gewährleisten, da diese erfahrungsgemäß erst mit Verspätung veranlagt werden. Eine deutlich frühere Datenübernahme ist daher nicht sinnvoll, obwohl sie häufig aus Aktualitätsgründen gefordert wird.

#### Item-Non Response:

„Item-Non Response“ würde für die Einkommensteuerstatistik bedeuten, dass in den Einkommensteuerbescheiden Merkmalswerte in einzelnen Feldern fehlen. Bei fehlender Angabe des Geschlechts wird dieses imputiert (siehe oben). Weil in einem Einkommensteuerbescheid nicht jedes quantitative Feld belegt sein muss und es auch keinen allgemeingültigen Algorithmus gibt, um festzustellen, ob in einem Feld ein quantitativer Merkmalswert fehlt, kann dazu keine Aussage gemacht werden.

### **3.2.1.4 Messfehler (Erfassungsfehler)**

Messfehler entstehen, wenn in den Einkommensteuerdaten unkorrekte Angaben enthalten sind. Durch die Plausibilitätsprüfungen werden solche Fehler so weit wie möglich erkannt und korrigiert. Wegen der großen Zahl der Datensätze ist eine individuelle (manuelle) Korrektur nicht möglich, sondern nur eine automatisierte Korrektur im Rahmen der für die Plausibilitätsprüfungen eingesetzten EDV-Programme.

## **3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit**

Auf den Zeitpunkt der Lieferung bzw. Abfrage der Daten wurde bereits im obigen Abschnitt „Unit-Non-Response-Fehler (Vollständigkeit)“ eingegangen. Dieser Zeitpunkt gewährleistet den bestmöglichen Kompromiss zwischen Aktualität und Vollständigkeit der Daten.

Verfügbarkeit der Ergebnisse: bis zum zweiten Quartal des auf das Berichtsjahr drittfolgenden Kalenderjahres.

### **3.4 Vergleichbarkeit**

#### **3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Im Rahmen der Prüfung der Ergebnisse für ein bestimmtes Berichtsjahr werden diese mit den Vorjahresergebnissen in Beziehung gesetzt und Abweichungen, die ein „normales“ Ausmaß (i.a. 10%) überschreiten, untersucht, ob es einen plausiblen Grund – z.B. Änderungen in den Rechtsgrundlagen – dafür gibt. In Zweifelsfällen erfolgen Rückfragen bei den Finanzbehörden. Auf allfällige Änderungen der Rechtslage sowie deren Einfluss auf die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik – insbesondere im Hinblick auf den Vergleich mit dem Vorjahr – wird in der Ergebnispräsentation (Artikel in den Statistischen Nachrichten, Textteil der Publikation „Statistik der Einkommensteuer 20xx“ – auch im Internet) hingewiesen.

#### **3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit**

Aufgrund der unterschiedlichen Steuergesetzgebung ist eine internationale Vergleichbarkeit nicht möglich. Die regionale Vergleichbarkeit – auch zwischen verschiedenen Berichtsjahren - ist auf Ebene der Bundesländer und Politischen Bezirke sehr gut möglich.

### **3.5 Kohärenz**

Es gibt keine anderen Datenquellen, mit denen man die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik vergleichen könnte.

## **4. Ausblick**

Bei Änderungen der Einkommensteuergesetzgebung wird die Erstellung und Ergebnisdarstellung der Einkommensteuerstatistik entsprechend angepasst. Weiters wird laufend an Verbesserungen der Regionalzuordnung sowie der Branchenzuordnung nach ÖNACE und der Anreicherung der Steuerdaten um das Merkmal „Institutioneller Sektor“ (laut ESVG) aus dem statistischen Unternehmensregister gearbeitet.